



Haushaltssatzung der Stadt Barth für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.07.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der Erträge von einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	19.348.020 EUR 28.735.320 EUR -9.136.452 EUR
----	--	--

2. im Finanzaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von (einschließlich planmäßige Tilgung und Zuführung zum investiven Bereich gemäß § 12 (4) GemHVO Doppik) einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	18.212.330 EUR 27.425.940 EUR -9.213.610 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von der Saldo der Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit von	9.759.830 EUR 8.961.090 EUR 798.740 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden festgesetzt auf

7.284.360 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt auf

1.435.000 EUR

§ 4 Kassenkredit

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird festgesetzt auf

13.129.450 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Festsetzung der Hebesätze ist für das Haushaltsjahr 2025 durch eine Hebesatzsatzung erfolgt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 146,5692 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V

- a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts Anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzaushalt.
- b) Innerhalb eines Teilfinanzaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- c) Innerhalb eines Teilfinanzaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendung.

2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V

- a) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
- b) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
- c) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

3. Erheblichkeitsgrenze

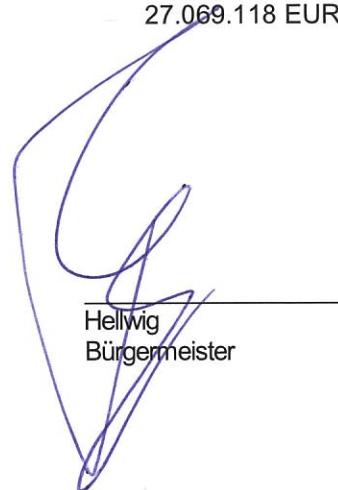
- a) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) gilt
 - a. ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo aus Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 300.000 Euro überschreitet und
 - b. die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages//jahresbezogener negativer Saldo aus Ein- und Auszahlungen um 200.000 Euro als erheblich.
- b) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 200.000 Euro übersteigen.
- c) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 200.000 Euro nicht übersteigen.
- d) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 3,0 VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -2.437.969 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -12.290.099 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 27.069.118 EUR.

Barth, 15.10.2025




Hellwig
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 08.10.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadt Barth bis zum 31. Oktober 2025 haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die sicherstellen, dass sich der im Finanzhaushalt 2025 geplante negative jahresbezogene Saldo der Laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -9.213.610 Euro um mindestens 1.500.000 Euro verringert (Verbesserungsvorgabe).

Das geeignete Mittel zum Erreichen der Verbesserung nach Satz 1 ist der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung. Alternativ oder ergänzend kommt der Erlass einer Sperrverfügung des Bürgermeisters nach § 51 Abs. 4 KV M-V im Einvernehmen mit der Stadtvertretung in Betracht. Die Nachtragshaushaltssatzung oder die Sperrverfügung ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Beschlussfassung vorzulegen.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadt im Haushaltsjahr 2025 in sinngemäßer Anwendung von § 49 Abs. 1 Nummer 1 und 3 KV M-V lediglich dazu berechtigt ist
 - a) Aufwendungen oder Auszahlungen zu leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 3 oder § 3 KV M-V unaufschiebar sind,
 - b) Aufwendungen und Auszahlungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in dem Umfang zu leisten, der unaufschiebar ist, um bestehende Aufgaben fortzuführen.

Es wird zugesichert, diese Anordnung nach Umsetzung der Anordnung zu A. 1. aufzuheben.

3. Für die Anordnungen zu 1. und zu 2. wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der Haushaltssatzung 2025

1. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 KV M-V ist ein Teilbetrag des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 459.000 Euro nicht genehmigungspflichtig, da dieser der Umschuldung dient.
2. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 KV M-V wird ein Teilbetrag des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 6.825.360 Euro versagt.
3. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.435.000 Euro versagt.
4. Gemäß § 53 Abs. 2 und 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 13.129.450 Euro mit der folgenden Auflage genehmigt:
Die Stadt Barth hat der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zweiwöchentlich ab Inkrafttreten der Haushaltssatzung über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten. Der Bericht ist jeweils innerhalb einer Woche nach Ablauf des Intervalls vorzulegen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
vom Montag, den 19.01.2026 bis Freitag, den 13.02.2026
zu den Sprechzeiten im Amt Barth, 18356 Barth, Teergang 2, Zimmer 230 öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite: www.amt-barth.de/bekanntmachungen veröffentlicht.


Hellwig
Bürgermeister

